

NIQ Kurzanalyse Nr. 8: Beratungsanfragen aus dem Ausland

Wissenswert: Die NIQ Datenbank

Im Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ werden neben Anerkennungsberatungen seit dem 1.1.2015 auch Beratungen zu Qualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes sowie entsprechenden Qualifizierungsangeboten durchgeführt. Daten zu allen IQ Angeboten werden in einer webbasierten Datenbank erfasst.

Weitere Informationen zum Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ sind verfügbar unter: <http://www.netzwerk-iq.de/>

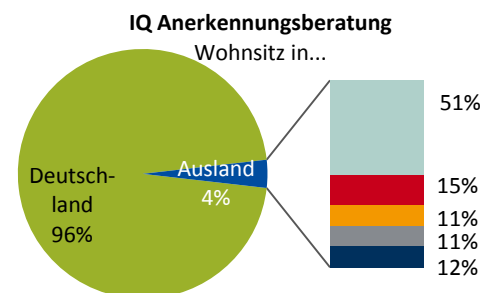
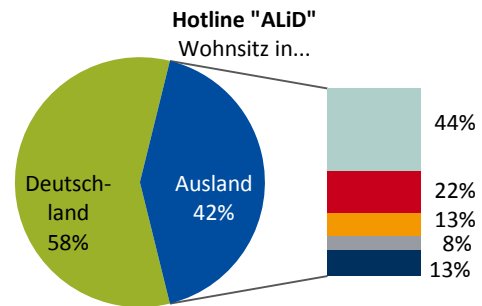
Zielgruppen der IQ Anerkennungsberatung und der Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“

Lediglich vier Prozent aller Beratungen durch eine IQ Beratungsstelle finden mit Personen statt, die ihren Wohnsitz im Ausland haben. Das liegt daran, dass das IQ Angebot primär auf Ratsuchende ausgerichtet ist, die sich bereits in Deutschland befinden. Im Gegensatz dazu haben vier von zehn Anruferinnen und Anrufern bei der Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ (ALiD) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die sich zum Themenbereich „Anerkennung ausländischer Qualifikationen“ beraten lassen, ihren Wohnsitz zum Beratungszeitpunkt (noch) im Ausland.¹ Dieser Anteil ist damit mehr als zehnmals so hoch wie unter den Ratsuchenden in der IQ Anerkennungsberatung (vgl. Abb. 1).²

Wissenswert: Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“

Ergänzend zu anderen Angeboten wie dem Portal www.make-it-in-germany.com der Bundesregierung richtet sich die „Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vor allem an Personen, die noch im Ausland leben und in Deutschland Fuß fassen möchten. Die Hotline beantwortet Fragen zu folgenden Themenbereichen in deutscher und englischer Sprache:³

1. Jobsuche, Arbeit und Beruf
2. Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse
3. Einreise und Aufenthalt
4. Deutsch lernen



Legend: Europa (light blue), Asien (red), GUS-Staaten (orange), Afrika (grey), Sonstiges (dark blue)

Abb. 1: Anteil an Personen mit Wohnsitz in Deutschland bzw. im Ausland in der IQ Anerkennungsberatung und bei der Hotline „ALiD“

Insgesamt zeigt sich, dass die IQ Anerkennungsberatung und die Beratung durch die Hotline „ALiD“ von unterschiedlichen Zielgruppen in Anspruch genommen werden: Während bei der Hotline Anfragen von Unternehmen bzw. Betrieben eine wichtige Rolle spielen, fragen diese nur selten (drei Prozent bei Auslandsanfragen und weniger als ein Prozent bei Inlandsanfragen) in den IQ Beratungsstellen an (vgl. Tab. 1).

Deutschland		Ausland	
Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“			
61 %	Person mit ausl. Abschluss	69 %	
28 %	soziales Umfeld	24 %	
4 %	Unternehmen/Betriebe	6 %	
IQ Anerkennungsberatung			
83 %	Person mit ausl. Abschluss	69 %	
6 %	soziales Umfeld	23 %	
3 %	Unternehmen/Betriebe	<1 %	

Tab. 1: Bei den Beratungsangeboten anfragende Personen nach Anfragen aus Deutschland und aus dem Ausland

Personen, die ihren Wohnsitz (noch) im Ausland haben, fragen außerdem deutlich seltener selbst bei den IQ Beratungsstellen an als diejenigen, die bereits in Deutschland leben. Stattdessen werden die Anfragen häufiger durch ihr soziales Umfeld gestellt. In diesen Fällen fragen bereits in Deutschland lebende Verwandte oder Bekannte der Ratsuchenden zum ersten Mal

bei den Beratungsstellen an. Bei der Hotline „ALiD“ ist kein Unterschied zwischen Anfragen aus dem Ausland und aus Deutschland erkennbar.

Trotz der Spezialisierung auf Auslandsanfragen beschränkt sich das Sprachangebot der Hotline auf Deutsch und Englisch. Hier wird lediglich eine von zehn bereits in Deutschland lebenden Personen nicht auf Deutsch beraten. Dieser Anteil ist unter den Ratsuchenden in der IQ Anerkennungsberatung höher (23 Prozent), was daran liegt, dass das Sprachangebot größer ist und daher Ratsuchende z.T. auch in ihrer Muttersprache beraten werden können.

Der Anteil der Personen, die noch im Ausland leben und dennoch in deutscher Sprache beraten werden, ist in der IQ Anerkennungsberatung höher als bei der Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ (vgl. Abb. 2). Dies kann mit dem hohen Anteil an Beratungsgesprächen zusammenhängen, die nicht mit der ratsuchenden Person, sondern mit dem sozialen Umfeld geführt werden (knapp ein Drittel der auf Deutsch geführten Beratungsgespräche zu Ratsuchenden, die noch im Ausland leben, werden vom sozialen Umfeld der ratsuchenden Person geführt.).

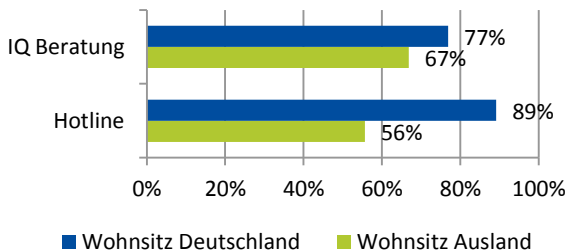


Abb. 2: Anteil der Ratsuchenden, mit denen das Beratungsgespräch in der IQ Anerkennungsberatung und bei der Hotline „ALiD“ auf Deutsch geführt werden konnte

Ratsuchende, die noch aus dem Ausland bei der IQ Beratungsstelle anfragen, sprechen insgesamt wesentlich häufiger gar kein Deutsch als Personen, die sich bereits in Deutschland befinden (24 Prozent vs. 7 Prozent).

Haben die Ratsuchenden Deutschkenntnisse und können sie ein Zertifikat vorlegen, so ist auffallend, dass Personen, die ihren Wohnsitz noch im Ausland haben, zum Teil ein höheres Sprachniveau vorweisen können als Personen, die in Deutschland ansässig sind. Zwar haben nur 26 Prozent der Ratsuchenden aus dem Ausland ein Sprachzertifikat auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Spra-

chen erworben (unter den bereits in Deutschland lebenden Personen sind es 50 Prozent) jedoch ist der Anteil an Anfragenden aus dem Ausland, die ein Sprachzertifikat auf Niveau B2 haben (31 Prozent), deutlich höher als bei den Ratsuchenden mit Wohnsitz in Deutschland (17 Prozent) (vgl. Abb. 3). Dies kann unterschiedliche Gründe haben:

- Erforderlichkeit von Sprachniveau B2 oder höher für die Einreise zur Arbeitsaufnahme in reglementierten Berufen
- Ausgeprägtes Bewusstsein für die Notwendigkeit von Sprachkenntnissen, um vom Ausland aus auf dem deutschen Arbeitsmarkt Fuß fassen zu können
- Langfristige Planung der Migration und sprachliche Vorbereitung auf dieselbige

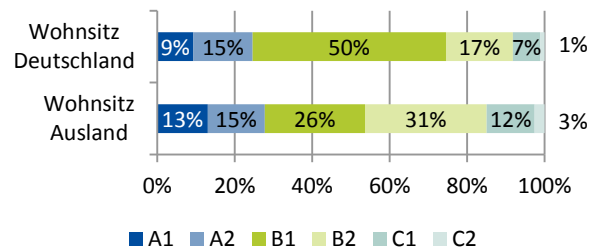


Abb. 3: Niveau des Sprachzertifikats der Ratsuchenden in der IQ Anerkennungsberatung nach Wohnsitz

Anfragen von Hochqualifizierten aus dem Ausland

In beiden Beratungsangeboten kommen die Auslandsanfragen besonders häufig aus der Türkei (9 Prozent in der IQ Beratung bzw. 8 Prozent bei der Hotline „ALiD“) und Bosnien und Herzegowina (6 Prozent in der IQ Beratung bzw. 4 Prozent bei der Hotline „ALiD“). Die Hotline wird darüber hinaus besonders häufig von Personen aus Indien angefragt (vgl. Abb. 4).

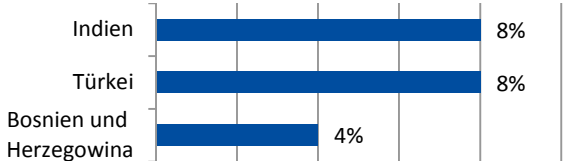
Auch unter den Anträgen auf Anerkennung in Berufen in Zuständigkeit des Bundes, die zwischen 2012 und 2017 aus einem Drittstaat gestellt wurden, spielt Bosnien und Herzegowina eine wichtige Rolle (6 Prozent). Darüber hinaus kamen häufig Anträge aus Serbien (5 Prozent) sowie den Philippinen (4 Prozent).⁴

Ein Viertel der Anfragenden bei der Hotline mit Wohnsitz in Indien lässt sich zu Ingenieursabschlüssen beraten. Danach folgen mit jeweils neun Prozent Ärztinnen und Ärzte sowie Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger und Informatikerinnen und Informatiker. Letztgenannte Berufsgruppe fällt unter allen Anerkennungssuchenden in den IQ Beratungsangeboten mit zwei Prozent kaum ins Gewicht.

IQ Anerkennungsberatung



Hotline "ALiD"



Anträge aus dem Ausland

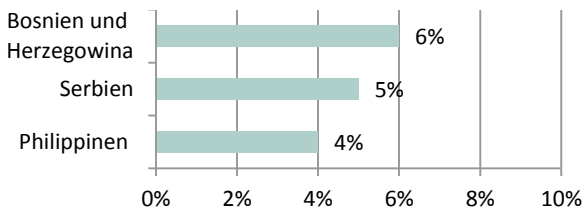


Abb. 4: Wohnsitz der Ratsuchenden bei Anfragen aus dem Ausland (IQ Anerkennungsberatung und Hotline „ALiD“) und aus dem Ausland gestellten Anträgen

Nicht nur unter den anfragenden Inderinnen und Indern ist der Anteil an akademisch qualifizierten Ratsuchenden sehr hoch. Insgesamt ist in beiden Beratungsangeboten der Anteil an Personen mit einem Hochschulabschluss unter den noch im Ausland wohnenden mit rund 75 Prozent höher als unter den aus dem Inland anfragenden Personen (67 Prozent).

Wissenswert:

Arbeitsmarktzulassungsverfahren

Um in den deutschen Arbeitsmarkt eintreten zu dürfen, benötigen Drittstaatler/-innen einen Aufenthaltstitel, der die Beschäftigung ausdrücklich erlaubt. Dafür ist ein anerkannter Berufsabschluss i.d.R. Voraussetzung.

Bei bereits in Deutschland lebenden Personen ist die Anerkennung der ausländischen Qualifikation nur bei reglementierten Berufen zwingend erforderlich, um einer Beschäftigung nachzugehen.

Anerkennungsinteressierte, die zum Zeitpunkt der ersten Beratung ihren Wohnsitz noch nicht in Deutschland haben, lassen sich eher zu reglementierten Berufen beraten als Personen, die bereits in Deutschland leben. Dabei spielen in beiden Beratungsangeboten vor allem bundesrechtlich reglementierte Berufe wie Ärztin

bzw. Arzt und Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. -pfleger eine größere Rolle, wenn die Anfrage aus dem Ausland kommt (vgl. Abb. 5). Und auch unter den gestellten Auslandsanträgen (2012 bis 2017) fielen diese beiden Referenzberufe besonders ins Gewicht (Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. -pfleger: 43 Prozent, Ärztin bzw. Arzt: 26 Prozent).³

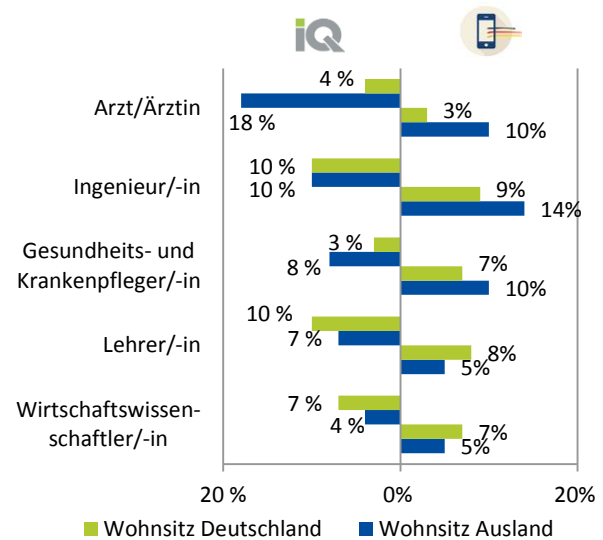


Abb. 5: Anteile der fünf häufigsten Berufe an allen Abschlüssen in der IQ Anerkennungsberatung und bei der Hotline „ALiD“ nach Wohnsitz der Ratsuchenden

Herausforderungen bei Anerkennungsverfahren aus dem Ausland

Insbesondere für Zuwanderungswillige aus Drittstaaten ist der Anerkennungsprozess aus dem Ausland mit vielen Hürden verbunden, da diese im Gegensatz zu Unionsbürgerinnen und -bürgern aufenthaltsrechtlichen Einschränkungen unterliegen. So hängt die Erteilung eines aufenthaltsrechtlichen Titels für Antragstellende aus Drittstaaten eng mit der vollen Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation zusammen.⁵ Eine Einreise zum Ausgleich von wesentlichen Unterschieden zwischen der ausländischen Qualifikation und dem deutschen Referenzberuf wurde Drittstaatlern bzw. Drittstaatlerinnen erst im Jahr 2015 mit der Einführung des § 17a des Aufenthaltsgesetzes rechtlich ermöglicht.

Bei Anträgen aus dem Ausland stellt auch der Nachweis der örtlichen Zuständigkeit der Anerkennungsbehörden im Inland eine Herausforderung dar. Da Antragstellende aus dem Ausland keinen Wohnsitz in Deutschland haben, müssen sie in der Regel zunächst begründen,

dass sie im jeweiligen Bundesland den anzuerkennenden Beruf ausüben wollen. Dies ist jedoch aufgrund der unterschiedlichen und zum Teil überhöhten Anforderungen an den Nachweis (z.B. Arbeitsplatzzusage) oft schwierig.⁴

Wissenswert: § 17 a Aufenthaltsgesetz

W

Der § 17a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist seit dem 1. August 2015 in Kraft und ermöglicht ausländischen Fachkräften einen bis zu 18-monatigen Aufenthalt in Deutschland, um fachliche oder sprachliche Defizite (im Rahmen einer Qualifizierung) auszugleichen und dadurch die berufliche Anerkennung bzw. die Berufszulassung zu erreichen. Gleichzeitig bietet der § 17a AufenthG die Möglichkeit einer qualifikationsnahen Beschäftigung begleitend zu einer Qualifizierung. Im Falle einer beruflichen Anerkennung kann der Aufenthalt um weitere 6 Monate zur Suche eines Arbeitsplatzes verlängert werden.

Je nach zuständiger Anerkennungsstelle variieren auch die Anforderungen an die Unterlagen, d.h. an Übersetzungen und Beglaubigungen, die für die Prüfung der Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation bzw. für die Berufszulassung einzureichen sind.⁴ Da Gleichwertigkeitsprüfungen von Drittstaatsabschlüssen aufwändiger sind als die von EU-Qualifikationen, kann es außerdem erforderlich sein, externe Gutachterinnen bzw. Gutachter miteinzubeziehen, was zu einer Verlängerung des Verfahrens führen kann.⁶ Hinzu kommen noch die hohen Kosten für Beglaubigungen und Übersetzungen von Unterlagen, Antragsgebühren sowie Visumskosten, Reisekosten, Kosten für Qualifizierungen und Prüfungen sowie Lebenshaltungskosten. Für diese müssen in der Regel die Antragstellenden selbst aufkommen, da sie aufgrund ihres ausländischen Wohnsitzes von inländischen Förderinstrumenten ausgeschlossen sind.⁴

Ein weiteres Hindernis beim Einwanderungsvorhaben kann das Visumverfahren darstellen, das ebenso langwierig sein kann. So müssen ausländische Fachkräfte häufig mit langen Wartezeiten, die über zwölf Monate reichen können, auf Termine bei der Botschaft für die Beantragung eines Visums warten. Auch für die Bearbeitungszeit zur Visumserteilung ist in den meisten Fällen mit mehreren Monaten zu rechnen. Das Problem der Wartezeiten sowohl im Anerkennungs- als auch im Visumverfahren kann sich gegenseitig verstärken und dazu führen, dass Terminanfragen zur gleichen Zeit gestellt werden und das Visum aufgrund von noch fehlendem Bescheid nicht erteilt werden kann.⁴

Herausgeber:

IQ Fachstelle Beratung und Qualifizierung
 Forschungsinstitut Betriebliche Bildung
 Rollnerstraße 14
 90408 Nürnberg
www.f-bb.de



Autorin: Atanaska Encheva und Victoria Vockentanz
 Stand: Juli 2019

Unter <http://www.netzwerk-iq.de/berufliche-erkennung.html> stehen alle NIQ Kurzanalysen zum Download bereit. Außerdem erscheinen die NIQ Kurzanalysen regelmäßig im Newsletter der Fachstelle Beratung und Qualifizierung, den Sie über die Homepage oder direkt [hier](#) abonnieren können.

¹ Im Folgenden werden diejenigen Anruferinnen und Anrufer bei der Hotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ betrachtet, die sich zum Themenbereich „Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation“ beraten ließen.

² Auswertungszeitraum: 1.1.2015 – 31.12.2018

³ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): „Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland“. URL: <http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/HotlineArbeitenLeben/hotline-arbeiten-leben-node.html>, abgerufen am: 14.6.2019.

⁴ Schmitz, Nadja, Winnige, Stefan: Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen: Anträge aus dem Ausland im Spiegel der amtlichen Statistik. Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings. Bonn 2019, URL: https://www.bibb.de/dokumente/pdf/2019_04_08_a.1.2_fbi_schmitz_erkennung_antraege_ausland_1.pdf, abgerufen am: 13.6.2019.

⁵ Best, Ulrich u.a.: Berufliche Anerkennung im Einwanderungsprozess – Stand und Herausforderungen bei der Antragstellung aus dem Ausland. Ergebnisse des BIBB-Anerkennungsmonitorings. Bonn 2019, URL: <https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/publication/show/10143> abgerufen am: 13.06.2019.

⁶ BMBF (315), BMAS (IIa5, IIa6), AA (508-2), BMI (M I 3), BMG (316): Empfehlungen für den Verwaltungsvollzug im Kontext der Umsetzung des § 17 a AufenthG, 10.4.2017, S. 1. URL: https://www.netzwerk-iq.de/fileadmin/Redaktion/170410_Handlungsempfehlungen_Umsetzung_17_a.pdf, abgerufen am: 13.6.2019